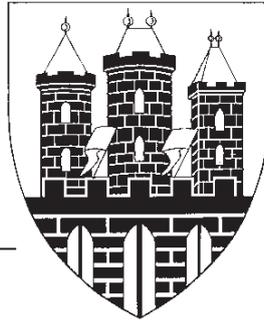


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

24. Jahrgang

Heft 7 – 2. Juli 2015

## Einladung zur 8. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 09.07.2015

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

### Tagesordnung:

- |          |  |          |  |
|----------|--|----------|--|
| 1        | Eröffnung und Begrüßung  | 7.5      | Beschlussfassung über die Durchführung und Auftragsvergabe „Neubau Geh- und Radweg am Ufer der Freiburger Mulde von der Oberbrücke bis zum Staupitzsteg“<br>Vorlage: VSR/109/2015  |
| 2        | Bestätigung der Tagesordnung   | 7.6      | Beschlussfassung über die Durchführung und Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Starke Ausspülung (Krater), naturnahe Böschungssicherung am Gewässer Bielbach in Oberranschwitz (ID 6603)<br>Vorlage: VSR/111/2015 |
| 3        | Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2015   | 7.7      | Auftragserteilung zur Baumaßnahme „Sedimentberäumung und Profilierung Bach von Obergoseln“ nach dem Hochwasser 2013- I.D. 6589<br>Vorlage: VSR/114/2015  |
| 4        | Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)  | 7.8      | Beschlussfassung über die Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben Abbruch und Geländeregulierung Gewerbegebiet Döbeln Süd sowie über die Finanzierung der Maßnahme<br>Vorlage: VSR/112/2015                                       |
| 5        | Informationen des Oberbürgermeisters   | 7.9      | Umrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf Digitalfunk<br>Vorlage: VSR/113/2015   |
| 5.1      | Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO   | 7.10     | Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Niederfriedhof in Döbeln<br>Vorlage: VSR/104/2015  |
| <b>6</b> | <b>Beratung und Abstimmung zu Anträgen der Fraktionen</b>  | 7.11     | Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Friedhof in Technitz<br>Vorlage: VSR/105/2015  |
| 6.1      | Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2015 zum Thema: Rückzahlung von Kita-Gebühren prüfen und Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2015 zum Kita-Streik: Gebühren an Eltern erstatten und Verträge ändern<br>Verfahrensweise zur Erstattung von Elternbeiträgen auf Grund von Streik in kommunalen Kindertagesstätten<br>Vorlage: VSR/115/2015 | 7.12     | Mittelbereitstellung zur Fortführung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Kinderhaus Am Holländer e. V.<br>Vorlage: VSR/110/2015  |
| 6.2      | Antrag von Stadtratsfraktionen der Stadt Döbeln zur Wiederbelebung der Freilichtbühne im Bürgergarten (Posteingang vom 21.05.2015)   | 7.13     | Betriebskostenzuschuss für die Kegelsportanlage des Döbelner Sportclub 02/90 e. V. – Vorlage: VSR/106/2015   |
| 6.3      | Antrag der Fraktion Wir für Döbeln im Stadtrat am 21.05.2015, TOP 6.13 zur Schaffung eines 7. Klassenzuges in Döbeln   | 7.14     | Verkauf des städtischen Grundstückes Otto-Johnsen-Straße 4 in Döbeln, Flurstück 589 a der Gemarkung Döbeln, mit gleichzeitiger Aufhebung des für dieses Grundstück bestellten Erbbaurechtes, Größe: 690 qm – Vorlage: VSR/078/2015         |
| <b>7</b> | <b>Öffentliche Vorlagen</b>  | 7.15     | Verkauf der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 154/10 und 154/11 der Gemarkung Ebersbach zum Zwecke des Eigenheimbaues, Größe: 1.117 qm – Vorlage: VSR/076/2015  |
| 7.1      | SPNV-Zugangsstellen in Döbeln<br>Vorlage: VSR/101/2015<br><b>(HA-Mitglieder bitte die Anlagen zur Beschlussvorlage wieder mitbringen)</b>  | <b>8</b> | <b>Sonstiges – öffentlich</b>  |
| 7.2      | Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 2. Halbjahr 2015<br>Vorlage: VSR/103/2015   | <b>9</b> | <b>Sonstiges – nichtöffentlich</b>   |
| 7.3      | Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über den Flutgraben im Zuge der Bahnhofstraße“ - ID 4858<br>Vorlage: VSR/107/2015   |          | Döbeln, den 29.06.2015   |
| 7.4      | Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über die Freiburger Mulde - Fußgängersteg Staupitzsteg“ - ID: 4947<br>Vorlage: VSR/108/2015   |          | <b>Große Kreisstadt Döbeln</b><br><b>Der Oberbürgermeister</b>   |

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 14.07.2015 und  
am 11.08.2015**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 01.09.2015

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehemalige Gemeindeverwaltung),  
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra  
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

### „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

**Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und  
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Im Amtsblatt vom 11.06.2015, Seite 1, erfolgte die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 07.06.2015. In dieser Bekanntmachung fehlte die Angabe zum gewählten Bewerber nach § 50 Abs. 4 Punkt 6 KomWO. Nachfolgend erfolgt die diesbezüglich korrigierte Bekanntmachung:

## Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters in der Großen Kreisstadt Döbeln am 07.06.2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2015 das Wahlergebnis ermittelt. Nach § 24 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes – KomWG i.V.m. § 51 Abs. 2, 4 und 5 der Kommunalwahlordnung – KomWO wird das Ergebnis hiermit bekanntgegeben:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | Zahl der Wahlberechtigten  | <b>18.286</b> |
| 2. | Zahl der Wähler  | <b>7.430</b>  |
| 3. | Zahl der ungültigen Stimmen  | <b>150</b>    |
| 4. | Zahl der gültigen Stimmen  | <b>7.280</b>  |
| 5. | Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen: |               |

Bewerber	Beruf/Stand	Anschrift	gültige Stimmen
<b>1. Egerer, Hans-Joachim</b>	Oberbürgermeister	Grimmaische Str. 26 04720 Döbeln	<b>3.876</b>
<b>2. Buschmann, Axel</b>	Rechtsanwalt	Am Kloostergut 5 04720 Döbeln	<b>2.133</b>
<b>3. Schmidt, Lothar</b>	Dipl. Garteningenieur	Schillerstraße 28 04720 Döbeln	<b>1.271</b>

6. Der Bewerber Hans-Joachim Egerer hat die nach § 44a KomWG geforderte Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt gewählt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 KomWG Einspruch erhoben werden.

Jeder Wahlberechtigte und jeder Bewerber kann gemäß § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

---

---

## Große Kreisstadt Döbeln

### Bekanntmachung zum Verfahren von Bauleitplänen, Satzungen sowie zu städtebaulichen Konzeptionen, informellen Planungen usw.

Die hiermit veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Inhalte:

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich vorgestellt. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu informieren und durch Anregungen die Planung zu beeinflussen (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung können die Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung bzw. die Bebauungsplanentwürfe und

deren Begründung von jedermann eingesehen werden. Hierzu können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Städtebauliche Konzeptionen, informelle Planungen u. ä. unterliegen nicht den Gesetzmäßigkeiten des Baugesetzbuches und werden den Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Planungen eine Beteiligung angedacht, so wird darauf in der Bekanntmachung besonders verwiesen.

Auskünfte zu den Planungen werden während der Dienstzeit und nach telefonischer Vereinbarung (579-0) auch zu anderen Zeiten im Planungsamt der Stadtverwaltung Döbeln erteilt.

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“**  
(einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligung und Offenlegung gem. § 2 (2), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen den Beschluss über den **Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“** (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) in der Fassung vom 21.05.2015, redaktionell ergänzt gem. Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 21.05.2015, bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung und
- Teil B – Text

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen; § 4 c BauGB wird nicht angewendet. Auf diesen Tatbestand wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln (Stadtplanungsamt, Zimmer 202, Telefon: 03431- 579 206 o. 285) während nachfolgend genannter Öffnungszeiten (Sprechzeiten) kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber

der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“**  
(einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligung und Offenlegung gem. § 2 (2), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen den Beschluss über den **Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“** (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB) in der Fassung vom 21.05.2015, redaktionell ergänzt gem. Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 21.05.2015, bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung und
- Teil B – Text

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen; § 4 c BauGB wird nicht angewendet. Auf diesen Tatbestand wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln (Stadtplanungsamt, Zimmer 202, Telefon: 03431- 579 206 o. 285) während nachfolgend genannter Öffnungszeiten (Sprechzeiten) kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Jagdgenossenschaft Ziegra

### Folgende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2014/2015 der Jagdgenossenschaft Ziegra werden bekanntgemacht:

- **Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters**  
Die Jahreshauptversammlung beschloss die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters für das Jagdjahr 2014/2015.
- **Wahl der Rechnungsprüfer**  
Die Jahreshauptversammlung wählte die Rechnungsprüfer  
Frau Bärbel Meese  
Frau Karin Friedrich  
für das Jagdjahr 2015/2016.
- **Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Ziegra**  
Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ziegra wählte den Vorstand für die Legislaturperiode 01.04.2015 bis zum 31.03.2020.  
  
Für den Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ziegra wurden Herr Kai Schumann (Jagdvorsteher), Herr Günter Schreiber, Herr Jens Stange und Frau Sandra Müller (Schriftführerin) gewählt.  
  
Als Stellvertreter für den Vorstand wurden Mario Voigt und Arndt Patzig gewählt.
- Ziegra, 30.04.2015  
  
**Meese**  
**Jagdvorsteher**  
**Jagdgenossenschaft Ziegra**

## Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen 2015“

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden. Für die im Jahr 2015 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

**Ingenieurbüro für Forst- und Umweltplanungen Andreas Neef,  
Galileistraße 1, 08060 Zwickau**

mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Bereich der Stadt Döbeln im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Mai bis Oktober 2015 begehen.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Für Auskünfte steht im Staatsbetrieb Sachsenforst, Ref. 54, Herr Wendt (Tel. 03501/ 468319) zur Verfügung.

## Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft

Referat Naturschutz und Landwirtschaft

### „Vermehrtes, massives Auftreten der Sitka-Fichtenlaus im Kreisgebiet

In Folge des milden Winters und der lang anhaltenden Trockenperiode seit dem Winter ist es zu einem vermehrten und in Teilregionen des Landkreises massiven Auftreten der Sitka-Fichtenlaus gekommen. Der grüne oder schmutzig-grün gefärbte Schaderreger mit den auffälligen roten Augen hält sich vor allem in lichtgeschützten Bereichen auf.

Weitere Infos zur Laus unter: <http://www.sachberichte.de/berichte/sitkafichtenlaus.php>

Da in der Regel eine wirksame Bekämpfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich und sinnvoll ist, kann der Befall zum Absterben der Bäume führen. Eine Beseitigung dieser abgestorbenen Bäume ist

jedoch nur unter Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz möglich, das heißt in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar. Ausnahmen sind hier nur in den Fällen nach Paragraph 39 des Gesetzes möglich, wie Verkehrssicherheit. Die Erteilung einer Befreiung nach dem Paragraphen 67 des Bundesnaturschutzgesetz von den Verbotsvorgaben wird mangels Nachweis der dazu erforderlichen Voraussetzungen in der Regel nicht möglich sein. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Ablehnungen diesbezüglicher Anträge bittet das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz und Landwirtschaft, auf deren Beantragung zu verzichten. Das Gesetz zum Nachlesen unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)

## 2. Änderung zur Friedhofsordnung für den Niederfriedhof Döbeln - Friedhof Simselwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln vom 15.04.2008

genehmigt am 02.09.2008 durch das Regionalkirchenamt Leipzig  
in Kraft getreten nach Veröffentlichung am 02.10.2008

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Ergänzung für die bestehende Friedhofsordnung beschlossen:

### § 21a

#### Naturnahe Baumbestattung von Urnen auf dem Niederfriedhof Döbeln

- 1) Bei der Naturnahen Baumbestattung ist die Grabstätte nicht einzeln gekennzeichnet. Für die Bestattung werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Ein Anspruch auf Naturnahe Baumbestattung besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen ist dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Name des Bestatteten wird auf einem einzelnen Grabmal, welches der Friedhofsträger bestimmt, genannt.
- 4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck zur Beisetzung kann abgelegt werden. Ansonsten soll der Naturnahe Bestattungsort auch der Natur überlassen bleiben.

- 5) Aus- oder Umbettungen aus oder in Naturnahe Baumbestattung sind nicht gestattet.
- 6) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

Die Änderung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Döbeln, den 19.03.2015

**Kirchenvorstand  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln**

gez. Siegmund    gez. Hagedorn  
Vorsitzender    Mitglied

Leipzig, 21.05.2015

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig**

gez. Schlichting  
Oberkirchenrat

## Mit einer Blutspende beim DRK auch in den Ferien Leben retten – Dankeschön-Aktion „Armbanduhr“

Eine Blutspende beim DRK hat immer Saison - auch während der langen Sommerferien ist die Behandlung mit Präparaten aus Spenderblut für kranke Patienten unverzichtbar. Jedoch sind jetzt viele Spender verreist oder setzen in den Ferien andere Prioritäten in der Freizeitgestaltung. Jede einzelne Spende wird aber dringend benötigt, um die Versorgung der regionalen Kliniken sicherzustellen, denn Blut ist nicht künstlich herstellbar und auch nur begrenzt haltbar. Deshalb bedankt sich der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost in Sachsen von Anfang August bis zu den Herbstferien für jede Blutspende mit einer modischen Armbanduhr.



Tipps für das Blutspenden bei hochsommerlichem Wetter:

- Blutspendetermin in den Abendstunden wahrnehmen
- reichlich Flüssigkeit zu sich nehmen (Wasser und ungesüßten Tee)
- nach der Blutspende große körperliche Anstrengungen vermeiden
- keine Blutspende bei Kreislaufproblemen am Spendetag

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

**Ihr DRK-Blutspendedienst**

**Eine Gelegenheit zur Blutspende besteht:**

**am Montag, dem 31.08.2015, zwischen 15.30 und 19.30 Uhr in der  
Körnerplatzschule Döbeln, Körnerplatz 20.**

## Informationen des Mittelsächsischen Theaters

### Italienische Oper und österreichische Operette mit amerikanischen Studenten

Der Sommerkurs amerikanischer Studenten am Mittelsächsischen Theater neigt sich schon wieder dem Ende zu – so dass nach mehrwöchigen Proben jetzt die beiden eigenen Theaterproduktionen der jungen Sängerinnen und Sänger in Döbeln und Freiberg gezeigt werden können.

Schon an der Stückauswahl erkennt man, dass die Kurse mehr weibliche als männliche Teilnehmer haben: In den Studiobühnen wird, begleitet von Streichquartett, Trompete, Horn und Klavier, Franz von Suppés Operette „Zehn Mädchen und kein Mann“ aufgeführt – anders als der Titel vermuten lässt, stehen immerhin auch zwei Männer mit auf der Bühne: am Mittwoch, dem 01.07.2015, um 18.00 Uhr im Döbelner TiB. Inszeniert hat Sergio Raonic Lukovic, die musikalische Leitung übernimmt Benjamin Bergey.



Große Oper gibt es mit Puccinis „Suor Angelica“. Das packende Drama spielt im Nonnenkloster, und hier treten wirklich nur Frauen auf: Im Zentrum steht die junge Angelica, die von ihrer Familie ins Kloster verbannt wurde, nachdem sie ein uneheliches Kind geboren hatte. Die Sängerinnen werden begleitet von der kompletten Mittelsächsischen Philharmonie, die musikalische Leitung hat William Reber, und John Carlo Pierce übernimmt die szenische Einrichtung. Da Puccinis Oper nur eine knappe Stunde dauert, wird der Operabend ergänzt mit Kompositionen von Wolfgang Amadeus Mozart: am Donnerstag, dem 09.07.2015, um 19.30 Uhr im Theater Döbeln und am Freitag, dem 10.07.2015, um 19.30 Uhr im Theater Freiberg.



### Carl Zellers „Vogelhändler“ auf der Seebühne Kriebstein

Während das Döbelner Theater vor allem von Studenten und Schülern bevölkert wird, sind Sänger, Opernchor und Mittelsächsische Philharmonie auf der Seebühne Kriebstein anzutreffen. Hier steht noch bis zum 18. Juli Carl Zellers Operette „Der Vogelhändler“ auf dem Programm: Adam, der Vogelhändler aus Tirol, liebt die Christel von der Post. Politische, amouröse und wirtschaftliche Intrigen, in die die Kurfürstin und ihre Hofdame, ein intriganter Baron und sein verarmter Neffe sowie zwei Professoren verwickelt sind, sorgen für die operettentypische Verwirrung. Am Ende aber wird alles gut. Die musikalische Leitung hat Alexander Livenson; Klaus Kühl hat in der Ausstattung von Tilo Staudte inszeniert.



*Probe des Ensembles auf der Seebühne Kriebstein*

### „Der Zigeunerbaron“ kehrt zurück

Wegen der großen Nachfrage verlängert das Theater seine Seebühnen-saison bis in den September hinein: Vom 5. bis 12.09.2015 kehrt „Der Zigeunerbaron“ von Johann Strauss an die Talsperre Kriebstein zurück.

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“

erscheint am **27. August 2015**.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.